

Telefon: 0 233-46558  
Telefax: 0 233-46580

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektion West  
KVR-III/14 BI West

## **Seil für die Überquerung der Offenbachstraße für Eichhörnchen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02519 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14984**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 04.06.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 26.03.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, Eichhörnchen mittels eines über die Straße gespannten Seils eine sichere Überquerung der Offenbachstraße zu ermöglichen.

Die Landeshauptstadt München steht der Errichtung von Querungshilfen für Eichhörnchen in Form eines über die Straße gespannten Seils grundsätzlich positiv gegenüber. So wurde bereits im Jahr 2015 ein entsprechendes Seil über der Dantestraße genehmigt und von einer Tierschutzorganisation errichtet.

Das Kreisverwaltungsreferat als zuständige Genehmigungsbehörde ist selbstverständlich gerne bereit, die Machbarkeit eines „Eichhörnchenseils“ über der Offenbachstraße zu prüfen, sofern ein konkreter Antrag für ein Projekt vorgelegt wird. Hierzu müsste mittels eines Lageplans und einer Beschreibung dargelegt werden, an welchen Bäumen und in welcher Höhe über der Fahrbahn das Seil befestigt werden soll und ggf. die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin vorgelegt werden, sofern sich die Bäume in privatem Eigentum befinden. Außerdem müsste ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche für das Seil benannt werden.

Mit den in der Empfehlung Nr.14-20 / E 02519 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 enthaltenen Angaben kann eine Prüfung der Zulässigkeit eines „Eichhörnchenseils“ über die Offenbachstraße leider nicht erfolgen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02519 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 kann daher derzeit lediglich insoweit entsprochen werden, als die wohlwollende Prüfung eines entsprechenden Antrages durch die Bezirksinspektion West zugesichert wird.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Mangels eines konkreten Antrags ist die Prüfung der Zulässigkeit der Errichtung einer Querungshilfe für Eichhörnchen an der Offenbachstraße derzeit nicht möglich, es wird aber bei Antragstellung eine wohlwollende Prüfung durch die Bezirksinspektion West zugesichert.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02519 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - KVR III/14 BI West  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532